

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

CAU zu Kiel
Medizinische Fakultät (Studiendekanat)
Arnold-Heller-Straße 3, Haus R1
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:

Kiel, 11.03.2020

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im
Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-
Holstein (IZG-SH)
Eingabe [REDACTED] e

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17
Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhal-
tung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe des H [REDACTED] (Petent) erhalten. Nach den
mir vorliegenden Informationen hat er am 9. Januar 2020 um Klausurfragen und Antworten im
Studiengang Humanmedizin des letzten Semesters gebeten und verweist dabei auf das IZG-
SH. Mit Schreiben vom 7. Februar 2020 lehnen Sie diesen Antrag teilweise ab. Dies begrün-
den Sie insbesondere damit, dass die angefragten Informationen Urheberrechten Dritter un-
terliegen würden, die dieser Bekanntgabe gegenüber dem Petenten widersprochen hätten.
Zum anderen verweisen Sie darauf, dass die Bekanntgabe der Klausuren und Antworten die
Prüfungswirkung in der Zukunft negativ beeinflussen würde.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn
sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend)
beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung
der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe daher ein Verfahren nach den eingangs
genannten Vorschriften eingeleitet.

Um den Sachverhalt beurteilen zu können, bitte ich um Mitteilung weiterer Hintergründe ihre
Ablehnung. Hinsichtlich des Verweises auf private Urheberrechte bitte ich um Mitteilung, wer
Urheberrechtsinhaber der Klausurentexte und Antworten ist und inwieweit dieser im Sinne des
§ 10 S. 1 Nr. 2 IZG-SH seine Zustimmung verweigert hat bzw. die Anhörung im Sinne des §

10 S. 3 IZG-SH stattgefunden hat. Bzgl. der Beeinträchtigung zukünftiger Prüfungen bitte ich um Angaben, welcher Ausnahmetatbestand des IZG-SH hierzu herangezogen wird oder ob rechtliche Vorgaben gegeben sind, die die Herausgabe der Informationen abschließend regeln. § 18 der Studienordnung Medizin regelt zwar die Einsicht in die persönlichen Prüfungsakten, trifft jedoch keine Regelungen zu den grundsätzlichen Informationen zu den Klausuren.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **26.03.2020** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

